

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes**

**Änderung vom 30. Januar 2003**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 19. November 1998, vom 17. Dezember 2001 und vom 12. Dezember 2002<sup>1</sup> wiedergegebenen Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) des Gastgewerbes werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Art. 27 Bst. b Ziff. 1*                      Berufliche Vorsorge

b. Beiträge

1. Für Mitarbeiter ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs wird ein Mindestbeitrag von 1 % des koordinierten Lohnes erhoben. Für Mitarbeiter ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres wird ein Beitrag von mindestens 14 % des koordinierten Lohnes erhoben.

Maximal die Hälfte der Beiträge kann der Arbeitgeber dem Mitarbeiter vom Lohn abziehen.

*Art. 27 Bst. c viertes Lemma*                      Berufliche Vorsorge

c. Mindestleistungen

- Der Mindestzinssatz für die Verzinsung der Alterskonti liegt ein halbes Prozent über dem vom Bundesrat gemäss BVV2 festgelegten Zinssatz.

*Art. 35 Bst. g Ziff. 2*                      Vertragsvollzug

g. Beiträge

2. Die Kontrollstelle zieht jährlich folgende Beiträge ein:
  - für jeden Betrieb Fr. 42.–
  - für jeden Mitarbeiter Fr. 42.–

<sup>1</sup>    BB1 1998 5535–36, 2001 6580, 2002 8359

II

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.

30. Januar 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz